

Sozialgericht Magdeburg

S 47 AS 3686/13

Aktenzeichen

verkündet am 12. September 2017

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

URTEIL

Eingegangen

29. SEP. 2017

Michael Loewy
Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]
- gesetzlich vertreten durch: [REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1 – 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
vertreten durch den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 47. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 2017 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richterinnen [REDACTED] und [REDACTED] für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 4. September 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2013 verurteilt, den Klägerinnen für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. März 2014 weitere Leistungen für Kosten der Unterkunft in Höhe von 86,37 Euro monatlich zu gewähren.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Leistungen für Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. März 2014.

Die Klägerinnen beziehen von der Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Sie bewohnen seit dem 1. November 2004 eine Mietwohnung in der [REDACTED] in [REDACTED], einem Ortsteil der Gemeinde Nordharz. Die Wohnfläche beträgt 70,19 m². Im streitigen Zeitraum war eine Grundmiete von 305,04 Euro zu zahlen. Hinzu kamen monatliche Vorauszahlungen für Betriebskosten in Höhe von 87,33 Euro und für Heizkosten in Höhe von 87,32 Euro.

Mit Bescheid vom 1. November 2012 bewilligte die Beklagte den Klägerinnen für den Zeitraum Dezember 2012 bis März 2013 Leistungen in Höhe von 903,24 Euro monatlich. Hierbei wurden die Grundmiete in Höhe von 305,04 Euro sowie die Heizkosten in Höhe von 87,32 Euro als Bedarf berücksichtigt. Die Betriebskostenvorauszahlung rechnete die Beklagte lediglich in Höhe von 25 Euro monatlich als Bedarf an.

Mit Schreiben vom 1. November 2012 wies die Beklagte die Klägerin zu 1. darauf hin, dass die Richtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung einen Richtwert für monatliche Unterkunftskosten von 306 Euro und für Heizkosten von 83,40 Euro vorsehe. Daher seien die tatsächlichen Kosten unangemessen. Der Klägerin wurde die Gelegenheit eingeräumt, bis spätestens 31. März 2013 Eigenbemühungen zur Kostensenkung nachzuweisen. Beispielhaft wurden „die Umschuldung von Darlehen, Stundung von Zahlungsverpflichtungen, Vermieten von Teilen des Wohneigentums usw.“ genannt. Nach Ablauf der Frist werde die Beklagte, wenn kein Nachweis über Bemühungen der Klägerin vorliege, Kosten der Unterkunft und Heizung nur noch in Höhe der Richtwerte berücksichtigen.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2013 bewilligte die Beklagte den Klägerinnen für den Zeitraum vom 1. April 2013 bis zum 30. September 2013 nur noch Leistungen in Höhe von 888,24 Euro monatlich. Hierbei wurden Kosten der Unterkunft in Höhe von 306 Euro und Heizkosten in Höhe von 83,40 Euro als Bedarf festgesetzt. Dieser Bescheid ist Gegenstand des Verfahrens S 47 AS 3119/13.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 4. September 2013 wurden für den Folgezeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. März 2014 Leistungen in unveränderter Höhe bei gleichem Bedarfsansatz bewilligt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 19. September 2013 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2013 als unbegründet zurückwies.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 20. November 2013. Zur Begründung führen die Klägerinnen an, dass die Beklagte nicht über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft verfüge. Deshalb müssten die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 4. September 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2013 zu verurteilen, ihnen für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. März 2014 weitere Leistungen für Kosten der Unterkunft in Höhe von 86,37 Euro monatlich zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angegriffenen Widerspruchsbescheid. Die Richtwerte für die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten seien auf Basis eines im Juli 2012 erstellten schlüssigen Konzeptes ermittelt worden.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerinnen in ihren Rechten. Die Klägerinnen haben Anspruch auf Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft.

Sie waren im streitgegenständlichen Zeitraum dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Grundsicherungsleistungen Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a noch nicht erreicht haben (Nr. 1), erwerbsfähig (Nr. 2) und hilfebedürftig (Nr. 3) sind, sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4). Die Klägerin zu 1. war hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern konnten und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhielt. Im streitgegenständlichen Zeitraum lag auch keine Erwerbsunfähigkeit vor.

Die Klägerin zu 2. ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II leistungsberechtigt, weil sie mit einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Soweit den Klägerinnen dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zusteht, beinhaltet dieser auch die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Der Begriff der "Angemessenheit" unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle (BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 10/06 R -; BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 27/09 R - Rn. 21; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 50/10 R - Rn. 20, zitiert nach juris).

Bei der Ermittlung des abstrakt angemessenen Bedarfs für die Unterkunft ist zunächst die angemessene Wohnungsgröße zu bestimmen. Alsdann ist der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festzulegen und unter Berücksichtigung des angemessenen einfachen Wohnungsstandards festzustellen, welche Nettokaltmiete pro m² Wohnfläche für die angemessene Wohnungsgröße auf dem Wohnungsmarkt des maßgeblichen Vergleichsraums zu zahlen ist.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über diesem Betrag, ist der konkret angemessene Bedarf zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R -, Rn. 19 ff; Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R -, Rn. 12 ff; Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R; Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 50/10 R - Rn. 20 ff).

Zur Bestimmung der angemessenen Wohnfläche sind die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen in Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsbaus in Sachsen-Anhalt, Runderlass des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (MRS) vom 23.2.1993, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 27/1993, S. 1285 sowie Runderlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr (MWV) vom 10.3.1995, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 31/1995, S. 1133) zugrunde zu legen (BSG, Urteil vom 14. Februar 2013 - B 14 AS 61/12 R -, Rn. 21, juris). Danach waren Wohnflächen für einen Zwei-Personen-Haushalt bis zu 60 m² förderfähig.

Die Wohnung der Klägerinnen liegt 10 m² über der angemessenen Wohnungsgröße. Diese Überschreitung ist grundsicherungsrechtlich unbeachtlich, wenn das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 27/09 R, Rn. 17; Urteil vom 20. Dezember 2011 - B 4 AS 19/11 R -, Rn. 14).

Der Ermittlung einer regionalen Angemessenheitsgrenze für Kosten der Unterkunft durch den Grundsicherungsträger muss ein Konzept zu Grunde liegen, welches im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein "angemessenes Maß" hinreichend nachvollziehbar ist. Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 - B 14/7b AS 44/06 R; vgl. auch BSG, Urteil vom 19. März 2008 - B 11b AS 41/06 R, Rn. 23). Ein solches Konzept setzt ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum voraus.

Die „Richtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Beschäftigungsagentur Jobcenter des Landkreises Harz“ in der am 1. August 2012 in Kraft getretenen Fassung beruht auf der „Mietwerterhebung zur Ermittlung von KdU-Richtwerten im Landkreis Harz“ vom April 2012.

Nach Auffassung des Gerichts erfüllt die Mietwerterhebung nicht die Anforderungen des Bundessozialgerichtes (BSG) an ein schlüssiges Konzept.

Bereits der Vergleichsraum ist fehlerhaft ermittelt worden. Nach der Rechtsprechung des BSG muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der auf Grund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R). Als örtlicher Vergleichsraum ist in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten maßgebend. Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von dem Leistungsempfänger im Regelfall nicht verlangt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der räumliche Vergleichsmaßstab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" nach dem jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrecht orientieren muss. Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es geboten sein, insbesondere im ländlichen Raum größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, und in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalverfassungsrechtlich keine selbst-

ständigen Einheiten darstellen, vorzunehmen (BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R –, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R –, Rn. 22- juris).

Der Mietwerterhebung der Beklagten liegt als Vergleichsraum im Sinne der Rechtsprechung des BSG der gesamte Landkreis Harz zugrunde (vgl. Stellungnahme der Analyse und Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien und Stadtentwicklung mbH in dem Verfahren S 7 AS 1630/13 bei dem Sozialgericht Magdeburg).

Um regionale Wohnungsmärkte zu bestimmen, wurde zunächst ein sogenannter „Indikatorenkatalog“ erstellt. Als Indikatoren wurden die Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsdichte, Pro-Kopf-Einkommen, Siedlungsstruktur, Bodenpreis, Transferleistungsempfänger und Tourismus verwendet. Auf „Basis der Datenauswertung“ wurden anschließend Raumeinheiten mit strukturell vergleichbaren Wohnungsmärkten zu so genannten Wohnungsmarkttypen zusammengefasst und für diese Wohnungsmärkte Vergleichsmieten ermittelt. Hierbei ist das statistische Verfahren der Ähnlichkeitsanalyse (Clusteranalyse) zur Anwendung gekommen, welches ermöglichen soll, „Objekte innerhalb einer Grundgesamtheit zu identifizieren und zusammenzufassen, deren Eigenschaften bestimmte Ähnlichkeiten aufweisen“.

Die Aspekte der räumlichen Nähe, der Infrastruktur und der verkehrstechnischen Verbundenheit wurden als Kriterien („Indikatoren“) für die Vergleichsraumbildung nicht berücksichtigt. Vielmehr geht das Konzept des Landkreises davon aus, dass die Gemeinden eines Wohnungsmarkttyps im Ergebnis nicht zwingend räumlich nebeneinander liegen müssten, sondern sich über das Untersuchungsgebiet (Kreisgebiet) verteilen könnten (Abschnitt 3.1). Damit ist bereits der methodische Ansatz, auf dem die Mietwerterhebung beruht, mit erheblichen Fehlern behaftet.

Der Landkreis Harz bildet als Vergleichsraum insgesamt keinen homogenen Lebens- und Wohnbereich. Hierzu wird auf das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 11. Mai 2017 (L 5 AS 547/16 ; juris) Bezug genommen. Danach ist der Landkreis bei einer räumlichen Ausdehnung von 2.104,54 km² durch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftsstrukturen und der Verkehrsverhältnisse gekennzeichnet, welche die verkehrstechnische Verbundenheit der Mittelzentren Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg nicht zu kompensieren vermag. Wegen der strukturellen Unterschiede zwischen den ländlich und den städtisch geprägten Gebieten könne der Landkreis Harz insgesamt nicht als Ver-

gleichsraum dienen. Vielmehr beinhalte der Landkreis zur Überzeugung des Senats nach den genannten Maßstäben 14 Vergleichsräume.

Ein schlüssiges Konzept liegt damit nicht vor. Ausgehend von der differenzierten Vergleichsraumbildung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (a.a.O.) sieht sich das Gericht gehindert, selbst ein solches Konzept aufgrund vorhandener Erkenntnisse und Daten für den maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum zu entwickeln (vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2012 - B 4 AS 16/11 R - Rn. 16 mwN). Die Mietwerterhebung bietet schon wegen ihres methodischen Ansatzes keine hinreichende Grundlage. Insoweit wäre daher eine Neuerhebung erforderlich, welche die Amtsermittlungspflicht des Sozialgerichts übersteigt. Im Wesentlichen ist es Aufgabe des beklagten Grundversicherungsträgers, für seinen Zuständigkeitsbereich ein schlüssiges Konzept zu entwickeln. Insbesondere für weit zurückliegende Zeiträume ist das Gericht nicht gehalten, unverhältnismäßig aufwändigen Ermittlungen durchzuführen (BSG, Urteil vom 14. Februar 2013 - B 14 AS 61/12 R -, Rn. 23, juris). Die Beklagte selbst ist zur Nachbesserung des Konzeptes gegenwärtig nicht bereit. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Prozessförderungspflicht hält es das Gericht nicht für zweckmäßig, die Entscheidung des BSG über die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 11. Mai 2017 (L 5 AS 547/16) abzuwarten.

Im Falle eines Erkenntnisausfalls zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Diese werden wiederum durch die Tabellenwerte zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze gedeckelt (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 - B 4 AS 44/12 R - Rn. 19), welche um einem Sicherheitszuschlag von 10 % zu erhöhen sind (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 - B 4 AS 87/12 R -, Rn. 25).

Gemäß § 12 Abs. 1 WoGG in der hier maßgeblichen Fassung beträgt der monatliche Höchstbetrag für Zwei-Personen-Haushalte in Gemeinden der Mietstufe II, zu denen der Wohnort der Klägerinnen zählt (vgl. Liste der Mietstufen der Gemeinden ab 1. Januar 2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen), 380,00 Euro. Hinzu kommt ein Sicherheitszuschlag von 10 Prozent, d.h. von 38 Euro, womit sich ein Grenzwert von 418 Euro errechnet.

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft betragen im streitigen Zeitraum insgesamt 392,37 Euro (305,04 Euro Grundmiete + 87,33 Euro Betriebskosten). Sie liegen somit unter dem vorgenannten Höchstbetrag von 418 Euro. Die Beklagte hat für den streitgegenständlichen Zeitraum Kosten der Unterkunft lediglich in Höhe von 306 Euro monatlich berücksichtigt. Somit ergibt sich ein Differenzbetrag von 86,37 Euro monatlich, der den Klägerinnen antragsgemäß als weiterer Bedarf zuzusprechen war.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 144 Abs. 2 SGG gegeben ist. Ob die Anforderungen des BSG an die Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfüllt sind, ist eine Frage der Rechtsanwendung im Einzelfall, auch wenn sie sich in einem Landkreis in einer größeren Zahl von Fällen einheitlich stellt (BSG, Beschluss vom 07. Oktober 2015 – B 14 AS 255/15 B –, juris). Die Kammer hat bei der Entscheidung die Kriterien des BSG angewandt, ohne von diesen abzuweichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsmittelbelehrung



Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Beglaubigt
Magdeburg, 25. September 2017

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

